

Regel als AG eingestuft wird.⁹⁷ Inwiefern die Anstalt nun der Aktiengesellschaft oder einer anderen juristischen Person, wie beispielsweise der Stiftung ähnelt, ist in diesem Teil der Arbeit von geringerer Relevanz, denn sowohl die Aktiengesellschaft als auch die Stiftung fallen gemäss Art. 49 DBG unter die Besteuerung als juristische Person.^{98 99} Die Frage nach der Ähnlichkeit hat grössere Relevanz, wenn es darum geht, die liechtensteinische Anstalt als juristische Person steuerlich allenfalls nicht anzuerkennen und den steuerlichen Durchgriff vorzunehmen.¹⁰⁰ Auf den steuerlichen Durchgriff wird weiter in Kapitel 3.1.3 eingegangen.

3.1.2 Unbeschränkt vs. beschränkt steuerpflichtig

Gemäss Art. 50 DBG ist die Anstalt oder andere juristische Personen in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig, wenn der statutarische Sitz oder der Ort der Geschäftsleitung sich in der Schweiz befindet. Sollte sich der statutarische Sitz nicht in der Schweiz befinden, so ist der Ort der tatsächlichen Geschäftsführung massgebend. Unbeschränkt steuerpflichtige Anstalten sind in der Schweiz mit dem gesamten Welteinkommen steuerpflichtig.¹⁰¹ Der Bund erhebt seit dem 1. Januar 1998 keine Kapitalsteuer mehr. Diese wird nur noch von den Kantonen und Gemeinden erhoben.¹⁰²

Beschränkt steuerpflichtig oder nach schweizerischem Gesetzesausdruck, aufgrund der wirtschaftlichen Zugehörigkeit in der Schweiz steuerpflichtig, sind Anstalten, welche weder den Sitz noch den Ort der tatsächlichen Verwaltung in der Schweiz haben. Als wirtschaftlich zugehörig sind Anstalten, wenn sie Betriebstätten in der Schweiz führen, Teilhaber an Schweizer Geschäftsbetrieben sind, Eigentümer von in der Schweiz gelegenen Grundstücken sind, Gläubiger oder Nutzniesser von in der Schweiz grundpfandgesicherten Forderungen sind, sowie Anstalten, die mit in der Schweiz gelegenen Liegenschaften handeln oder diese vermitteln.¹⁰³

3.1.3 Der Durchgriff im Steuerrecht

Die Lehre spricht von einem steuerlichen Durchgriff, wenn einer juristischen Person, trotz ihrer zivilrechtlichen Anerkennung, ihre Steuerrechtssubjektivität aufgrund steuerlicher Betrachtungsweise aberkannt wird. Dieser steuerliche Durchgriff ist ein Notbehelf und setzt voraus, dass die Errichtung einer Struktur und in diesem Fall die Errichtung einer Anstalt, eine Steuerumgehung zur Folge hat. Gemäss Bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt eine Steuerumgehung vor, wenn die gewählte Struktur als ungewöhnlich und sachwidrig erscheint und diese Struktur mit der Absicht gewählt wurde, Steuern zu sparen. Schliesslich muss die Errichtung der Struktur tatsächlich zu einer Steuerersparnis führen.¹⁰⁴

⁹⁷ Künzle, 2015, S. 155.

⁹⁸ Art. 49 ff. DBG.

⁹⁹ Der Vollständigkeit halber gilt es zu erwähnen, dass gemäss Art. 68 DBG der Steuersatz bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften 8,5 % beträgt, wobei sich dieser, gemäss Art. 71 DBG, für Vereine, Stiftungen und andere juristische Personen auf nur 4,25 % beläuft.

¹⁰⁰ siehe Opel, 2009, S. 295 ff.

¹⁰¹ Mäusli-Allenspach u. Oertli, 2013, S. 190 f.

¹⁰² Mäusli-Allenspach u. Oertli, 2013, S. 244.

¹⁰³ Art. 51 DBG u. Mäusli-Allenspach u. Oertli, 2013, S. 190.

¹⁰⁴ BGE 107 Ib 315, S. 322 u. Opel, 2009, S. 39 f.